

RS Vwgh 1993/1/26 91/08/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1993

Index

53 Wirtschaftsförderung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §2 Abs1 Z1;

StruktVG 1969 Art3 §8;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 91/08/0137 E 26. Jänner 1993 92/08/0214 E 9. Februar 1993

Rechtssatz

Das StruktVG regelt nur die abgabenrechtliche Stellung der Beteiligten. Eine zivilrechtliche Rückwirkung der Einbringung auf den Stichtag der Einbringungsbilanz gibt es somit für Vertragsverhältnisse mit Dritten und mit dinglicher Wirkung nicht. In der Frage, auf wessen Rechnung und Gefahr der Betrieb in der Zeit vom Todestag des Erblassers bis zum Abschluß des Einbringungsvertrages bzw der folgenden Übertragungsakte geführt wurde, ist somit aus den Vorschriften des StruktVG nichts zu gewinnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080058.X05

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at